

Beiträge der TK ab 1. Januar 2022

Beitragssätze:

Krankenversicherung

Allgemeiner Beitragssatz	14,60 % ¹
Ermäßigter Beitragssatz	14,00 % ¹
TK-Zusatzbeitrags-Satz	1,20 % ²

Pflegeversicherung

Beitragszuschlag für Mitglieder ohne Kinder (gilt für Mitglieder ab dem Alter von 23 Jahren, die nach 1940 geboren sind)	3,05 % 0,35 %
---	------------------

Rentenversicherung

18,60 %

Arbeitslosen-Versicherung

2,40 %

Beitrags-Bemessungsgrenzen:

(Bis zu diesem Betrag werden Beiträge erhoben.)

Kranken- und Pflegeversicherung

bundeseinheitlich

monatlich	4.837,50 EUR
jährlich	58.050 EUR

Renten- und Arbeitslosen-Versicherung

alte Bundesländer (einschl. West-Berlin)	neue Bundesländer (einschl. Ost-Berlin)
--	---

monatlich	7.050 EUR	6.750 EUR
jährlich	84.600 EUR	81.000 EUR

(Die Gültigkeit richtet sich nach dem Beschäftigungsort.)

Sonstige Werte:

bundeseinheitlich

Versicherungspflicht-Grenze in der Krankenversicherung jährlich

64.350 EUR

(Bis zu diesem Betrag besteht Krankenversicherungs-Pflicht.)

Beiträge für versicherungspflichtige Studierende monatlich:

Krankenversicherung (inklusive des TK-Zusatzbeitrags von 9,02 EUR)	85,87 EUR
Pflegeversicherung	22,94 (25,57) ³ EUR

Beiträge für freiwillig versicherte Angestellte:

(nach Überschreitung der Versicherungspflicht-Grenze)

Die monatlichen Beiträge werden prozentual aus der Beitrags-Bemessungsgrenze von 4.837,50 EUR berechnet.

Anspruch auf Krankengeld	Krankenversicherung		Pflegeversicherung	
	Beitrag/EUR	Beitragssatz	Beitrag/EUR	Beitragssatz
ja	706,28	14,60 %	147,54 oder 164,48 ³	3,05 % oder 3,40 % ³
davon Zuschuss des Arbeitgebers	(353,14)		(73,77)	
nein	677,25	14,00 %	147,54 oder 164,48 ³	3,05 % oder 3,40 % ³
davon Zuschuss des Arbeitgebers	(338,63)		(73,77)	
TK-Zusatzbeitrag	58,05	1,20 %		
Zuschuss des Arbeitgebers	29,03	0,60 %		

¹ Vom allgemeinen bzw. vom ermäßigten Beitragssatz tragen Beschäftigte und Arbeitgeber jeweils die Hälfte (7,30 Prozent bzw. 7,00 Prozent). Bei pflichtversicherten Rentnerinnen bzw. Rentnern tragen diese und der Rentenversicherungs-Träger ebenfalls jeweils die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes.

² Auch vom TK-Zusatzbeitrags-Satz tragen Beschäftigte und Arbeitgeber sowie pflichtversicherte Rentnerinnen bzw. Rentner und der Rentenversicherungs-Träger jeweils die Hälfte (0,60 Prozent).

³ inklusive Beitragszuschlag für Mitglieder ohne Kinder (gilt nicht für Mitglieder, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder vor 1940 geboren sind)